

Betriebs-
sicherheits-
verordnung

Gefahr-
stoff-
verordnung

Der sichere Betrieb – neu geregelt

Im Rahmen einer Artikelverordnung tritt am 1. Juni 2015 die *neue Betriebs-sicherheitsverordnung* in Kraft und die *Gefahrstoffverordnung* wird geändert. Welche wesentlichen Neuerungen haben die Betriebe zu beachten?

Lange hat die Fachwelt auf die Neufassung der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) warten müssen. Unzählige Änderungen haben die Einführung zu einer langwierigen Sache werden lassen. Nunmehr tritt die neue Verordnung mit dem Titel „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“ am 1. Juni 2015 in Kraft.

Neben der Neufassung der BetrSichV ist in der Artikelverordnung auch die Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umgesetzt. Diese Änderung wurde notwendig, um die bisherige Doppelregelung zum Explosionsschutz in beiden Verordnungen zu beseitigen. Da die Explosionsgefährdung primär vom Gefahrstoff ausgeht, ist die Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz nunmehr ausschließlich auf Grundlage der GefStoffV durchzuführen und im Ergebnis sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Der zwischenzeitliche Vorschlag für eine neue Kurzbezeichnung – „Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung“ – wurde nicht umgesetzt.

Auch blieb die bekannte Kurzbezeichnung (BetrSichV) der seit 2002 geltenden bisherigen Betriebs-sicherheitsverordnung erhalten. Allein damit konnten viele Papierseiten in Broschüren, die eine umfassende Titeländerung notwendig gemacht hätte, vermieden werden.

Ob die neue Verordnung tatsächlich eine Verbesserung in Lesbarkeit und Umsetzungsfreundlichkeit mit sich bringt, kann jeder Praktiker selbst entscheiden. Beim Lesen wird man aber schnell feststellen: In der neuen Verordnung werden wesentliche Arbeitsschutzaspekte konkreter und klarer gefasst. Die Berücksichtigung von über zehn Jahren Erfahrung bei der Umsetzung der Vorgängerverordnung ist unverkennbar.

Die beiden folgenden Beiträge informieren im Einzelnen über die grundlegenden Änderungen der Artikelverordnung im Hinblick auf die

- Neufassung der Betriebs-sicherheitsverordnung und die
- Änderung der Gefahrstoffverordnung.



Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Konkreter und klarer

Die Neufassung der *Betriebssicherheitsverordnung* soll stärker dem aktuellen Unfallgeschehen bei Arbeitsmitteln Rechnung tragen. Zudem wurde die Prüfung besonders gefährlicher Arbeitsmittel neu aufgenommen.

Warum eine neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)? Die bisherige BetrSichV wurde 2002 in Kraft gesetzt und hat sich seitdem als wichtiger Rechtsgrundsatz bei der Auswahl, Verwendung und Prüfung von Arbeitsmitteln bewährt. Über zehn Jahre Erfahrung in der Anwendung haben aber auch manche Lücken und Tücken aufgedeckt, die sich erst in der praktischen Umsetzung zeigten. In der bisherigen BetrSichV lag eine starke Betonung auf den überwachungsbedürftigen Anlagen, die dazu führte, dass die Verwendung anderer, deutlich unfallträchtigerer Arbeitsmittel zu wenig Berücksichtigung fand.

Die neue Verordnung soll gestützt auf Daten der Unfallstatistik nun stärker dem aktuellen Unfallgeschehen bei Arbeitsmitteln Rechnung tragen. Besondere Unfallschwerpunkte wie Instandhaltung, Betriebsstörungen, Manipulation von Schutzeinrichtungen und unsachgemäße Benutzung stellen ein hohes Risiko dar und werden in der zukünftigen Verordnung deshalb besonders hervorgehoben. Neu aufgenommen sind Prüfungen von besonders gefährlichen Arbeitsmitteln, wobei die Beschränkung auf Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik dem Leser als eher beliebig erscheinen mag.

Auch bei den überwachungsbedürftigen Anlagen war ein Änderungsbedarf zu erkennen. Nach Angaben der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) weisen über 50 % der Aufzugsanlagen Mängel auf. Die neue BetrSichV reagiert darauf unter anderem durch eine stärkere Würdigung der ZÜS-Kompetenz als Prüfer.

Seitdem der Prüfmarkt 2008 liberalisiert und der Sachverständigenstatus der ehemaligen TÜV-Prüfer abgeschafft wurde, mussten auch die berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste öfter Anordnungen wegen unzureichender Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen erteilen. Beispielsweise konnten Betreiber von Aufzugsanlagen nicht die erforderlichen Prüfungen nachweisen. Dies soll zukünftig durch eine verbindliche Prüfplakette (vergleichbar der Kfz-Prüfplakette) vermieden werden.

Zudem wurden seit Inkrafttreten der BetrSichV im Jahr 2002 auf nationaler und

europäischer Ebene neue Vorschriften wie das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erlassen, die eine inhaltliche Anpassung der alten Regelungen zur Betriebssicherheit notwendig machten.

Inhaltsübersicht und Struktur

Die neue Verordnung folgt im Wesentlichen dem strukturellen Aufbau der Vorgängerverordnung. Die Inhalte sind nun in fünf Abschnitten und drei Anhängen klarer gegliedert (siehe Abbildungen unten).

Wie bereits aus der GefStoffV bekannt, sind jetzt auch in der BetrSichV die Gefährdungsbeurteilung – und die Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen als zentrales Element – deutlich herausgestellt. Die Regelungen werden verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst (z. B. Grundpflichten, erweiterte Pflichten, Sonderbetrieb).

Die allgemeinen Teile der bisherigen Anhänge 1 und 2, in denen die Mindestvorschriften der Arbeitsmittel und deren



Die Gefährdungsbeurteilung umfasst Handhabung und Zustand des Arbeitsmittels.

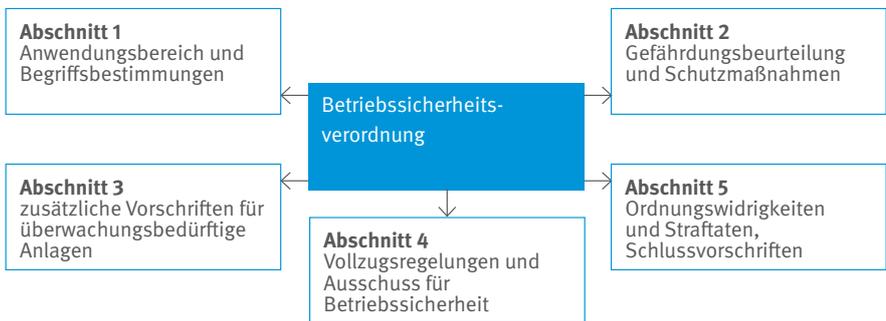
Benutzung geregelt waren, finden sich nunmehr als Schutzziele an mehreren Stellen im fortlaufenden Verordnungstext. Für den Praktiker war aber gerade die bisherige Form des Anhangs 1 als Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen in

19 Punkten eine hilfreiche Übersicht, die man sich jetzt eher mühsam aus dem fortlaufenden Text erschließen muss.

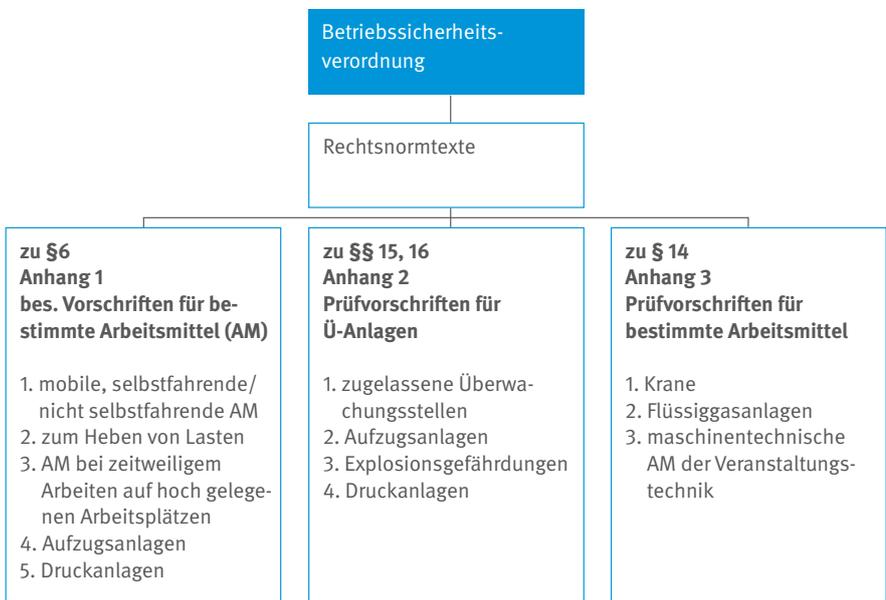
Die bisher im Anhang 1 und 2 festgelegten Mindestanforderungen an besondere Arbeitsmittel (z. B. mobile Arbeitsmittel, Arbeitsmittel zum Heben von Lasten) sind um Aufzugs- und Druckanlagen ergänzt im neuen Anhang 1 zusammengefasst. Im Gegensatz zu den allgemeinen Anforderungen ist hier eine wesentliche Verbesserung durch das Auffinden der Regelungen an zentraler Stelle festzustellen.

Ebenso sind die im neuen Anhang 2 zusammengefassten Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (bisher teilweise im Text und im Anhang) und die neuen Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel in Anhang 3 systematisch gegliedert und damit übersichtlich gestaltet.

Die fünf Abschnitte der neuen Betriebssicherheitsverordnung



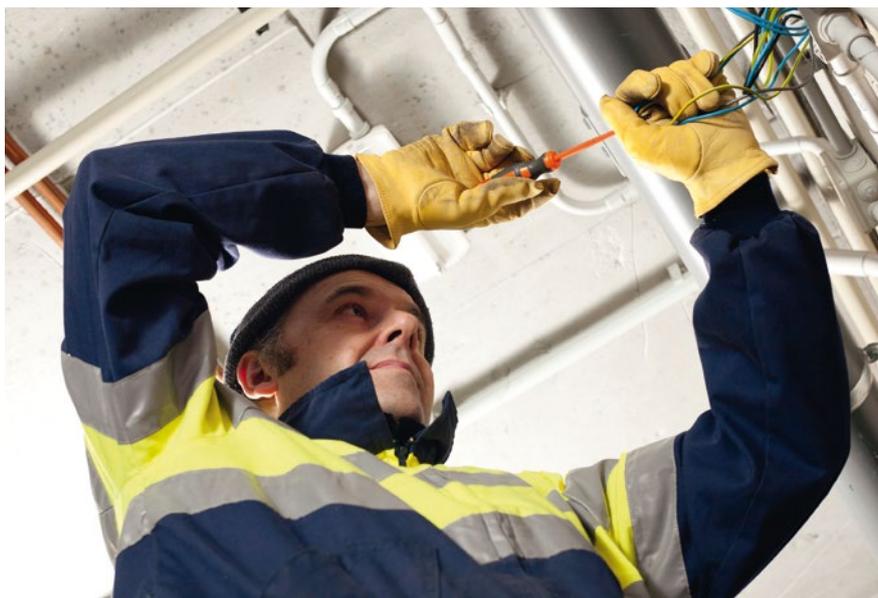
Teile der neuen Betriebssicherheitsverordnung sind Rechtsnormtexte



Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen und gilt nunmehr als Pflicht auch für Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen ausschließlich andere Personen („Dritte“ im Sinne des ProdSG) gefährdet sind. Dies können beispielsweise Alleinmeister mit entsprechenden Druckbehältern im Kundenbereich sein.

Der Arbeitgeber hat bei einer geplanten Neuanschaffung von Arbeitsmitteln mithilfe der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, welche für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und ob sie über eine ausreichende Sicherheit verfügen bzw. welche zusätzlichen Maßnahmen unter Beachtung der Schutzzielvorgaben in den



Auch Elektriker und andere Beschäftigte in elektrotechnischen Betrieben sind von der neuen Betriebs-sicherheitsverord-nung betroffen.

§§ 4, 5, 6 sowie 8 und 9 erforderlich sind. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Arbeitgeber Eigenhersteller einer Maschine ist oder beim Umbau von vorhandenen Arbeitsmitteln aus dem Bestand des Betriebes.

Ergonomische Gesichtspunkte deutlicher herausgestellt

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst sowohl die Handhabung als auch den Zustand des Arbeitsmittels. Sie ist vor der Aufnahme einer Tätigkeit durchzuführen. Ergonomische Gesichtspunkte werden deutlicher herausgestellt als bisher, psychische Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln stellen ein neues Schutzziel dar. Der Betreiber muss die durch den Hersteller verpflichtend durchgeführte Risikobeurteilung für das Arbeitsmittel nicht wiederholen, sondern er kann diese um seine Gefährdungsbeurteilung ergänzen. Dadurch wird die Gefährdungsbeurteilung erheblich erleichtert, nicht jedoch vollständig überflüssig. Auch wird deutlich herausgestellt, dass eine vorhandene CE-Kennzeichnung nicht von der Pflicht zu einer Gefährdungsbeurteilung entbindet.

Eine zentrale Maßnahme des Arbeitsschutzes bei Arbeitsmitteln sind Prüfungen. Das bisherige Konzept, wonach der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung selbst festlegt und qualifizierte Prüfer bestellt, bleibt erhalten.

Neu ist, dass eine Gefährdungsbeurteilung künftig regelmäßig überprüft werden muss. Der ursprünglich vorgeschlagene

festen Prüfrhythmus von zwei Jahren wurde in die Endfassung aber nicht aufgenommen. Eine regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung bedeutet nicht, dass sie vollständig wiederholt werden muss. Die verantwortlichen Führungskräfte müssen lediglich überprüfen, ob eventuelle Änderungen eine teilweise oder vollständige Aktualisierung notwendig machen.

Anforderungen und Schutzziele berücksichtigen

§ 5 beschreibt elementare Grundsätze, wie Arbeitsmittel nach dem Prinzip der Risikominimierung möglichst sicher verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist

- die vom Hersteller garantierte Produktsicherheit des Arbeitsmittels und
- die Umsetzung der aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen für die Verwendung.

Die BetrSichV stellt klar, dass Arbeitsmittel mit Mängeln nicht verwendet oder weiterverwendet werden dürfen. Dieses neu eingeführte Verwendungsverbot berücksichtigt das Unfallgeschehen bei derartigen Arbeitsmitteln. Der Arbeitgeber verantwortet auch die Verwendung von Arbeitsmitteln, die nicht er zur Verfügung gestellt hat, sondern die vom Beschäftigten mitgebracht werden, sofern er deren Benutzung während der Arbeit billigt.

§ 6 dient zusammen mit den §§ 4, 5, 8 und 9 dazu, die weitgehend gleichlautenden allgemeinen Teile der Anhänge 1 und 2 der alten BetrSichV zusammenzuführen und – als Schutzziele formuliert – in den verfügbaren Teil zu übernehmen. Diese

gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gleichermaßen, sodass es keiner besonderen, bisher strittigen Bestandsschutzregelung bedarf. Vielmehr muss der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich selbst entscheiden, ob eventuell Nachrüstmaßnahmen erforderlich sind.

Folgende Maßnahmen wurden präzisiert bzw. ergänzt:

- Maßnahmen zur Ergonomie,
- das Verbot von unerlaubten Eingriffen in die Sicherheitseinrichtungen (Manipulationen),
- Aufzählung diverser Schutzmaßnahmen gegen vorhersehbare Gefährdungen.

Instandhaltung und Sonderbetriebszustände sicher gestalten

Instandhaltungsmaßnahmen, Manipulation an Sicherheitseinrichtungen und Sonderbetriebszustände, z. B. eine Störungsbeseitigung, sollen nach Untersuchungen der Unfallversicherer Auslöser für etwa 70 % aller Unfälle sein. Diese drei Bereiche finden in der neuen Verordnung besondere Beachtung durch eigene Regelungsgrundsätze. Die Vorschriften zur Instandhaltung sind im Hinblick auf

- den sicheren Zustand der Arbeitsmittel und
- die Instandhaltungstätigkeit selbst verbessert.

Damit wird ein bisheriger Schwerpunkt des Unfallgeschehens stärker berücksichtigt. Grundlage der Instandhaltungsmaßnahmen ist auch hier die Gefährdungsbeurteilung.

Wenn durch Änderungen oder Umbauten von Arbeitsmitteln deren Sicherheit beeinflusst wurde, muss der Arbeitgeber beurteilen:

- Ist das Arbeitsmittel nach der Änderung oder dem Umbau als neues Arbeitsmittel anzusehen, dann sind Herstellerpflichten nach dem ProdSG zu erfüllen.
- Ist dies nicht der Fall, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft und dokumentiert werden, dass die Schutzziele der BetrSichV erfüllt sind.

Sonderbetriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle stellen ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Ein spezieller Abschnitt regelt besonders unfallträchtige Sachverhalte bei unvermeidbaren und typisch gefährdungsreichen Tätigkeiten wie Einrichtung von Maschinen und Anlagen, Erprobungsvorgänge, Fehlersuche u. a. sowie Maßnahmen für einen möglichen Notfall, wie Rettungseinrichtungen, Informationen für Rettungsdienste und Warneinrichtungen.

Bewährtes Prüfkonzept erweitert

Prüfungen bleiben ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung eines nachhaltigen Arbeitsschutzes. Die Regelungen für die Prüfung nehmen in der neuen BetrSichV einen breiten Raum ein. Die §§ 14 – 17 sowie die Anhänge 2 und 3 beschreiben detailliert Prüfvorschriften für

- Arbeitsmittel allgemein,
- besondere Arbeitsmittel nach Anhang 3,
- zusätzlich für überwachungsbedürftige Anlagen, im Speziellen
 - Aufzugsanlagen,
 - Explosionsgefährdungen,
 - Druckanlagen.

Die drei bisherigen Prüfkriterien für Arbeitsmittel sind im Wesentlichen beibehalten:

1. **Prüfung vor erstmaliger Benutzung** von Arbeitsmitteln, wenn die Sicherheit von Montagebedingungen abhängt;
2. **Wiederkehrende Prüfungen** bei allen Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) unterliegen;
3. **Außerordentliche Prüfung** (unverzögerlich), wenn bei außergewöhnlichen Ereignissen (insbesondere Unfälle, Naturereignisse, längere Nichtverwendung) Schäden am Arbeitsmittel entstanden sind.

Neu in die BetrSichV wurden besondere Prüfpflichten für die in Anhang 3 aufgeführten Arbeitsmittel aufgenommen. Vorerst sind darin Prüfvorschriften für Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechni-



Diese Mitarbeiterin entnimmt eine Probe an einem Versuchsfermenter.

sche Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik enthalten. Sie lösen die bisher in Unfallverhütungsvorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Prüfvorschriften ab. Der Ausschuss für Betriebssicherheit kann zukünftig weitere besonders prüfpflichtige Anlagen in die Verordnung aufnehmen.

Aufzeichnungen über Prüfungen (Art der Prüfung, Umfang und Ergebnis) sind jetzt auch in elektronischer Form möglich. Dies bedeutet, dass die Prüfaufzeichnungen nicht zwingend unmittelbar bei der jeweiligen Anlage vorgehalten werden müssen.

Die bisherigen allgemeinen Regelungen für überwachungsbedürftige Anlagen werden beibehalten. Details zu den Anforderungen an die ZÜS als Prüfer und zu den Prüfpflichten finden sich in Anhang 2. Darin wird auch die Möglichkeit erweitert, überwachungsbedürftige Anlagen anstelle von einer externen ZÜS durch den Betreiber in eigener Verantwortung zu prüfen.

Durch die Änderungen können zusätzlich unternehmenseigene ZÜS zugelassen werden. Praktisch wird dies aber vom Personal- und Prüfmittelaufwand her nur für Großbetriebe umsetzbar sein. Die meisten Klein- und Mittelbetriebe werden wie bisher eine externe ZÜS mit der Prüfung beauftragen müssen.

Fazit

Die neue BetrSichV löst nach 13 Jahren die bisher gültige Verordnung ab. Praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der alten Verordnung sind genauso eingeflossen,

wie sicherheitstechnische Schwerpunkte aus der Unfallstatistik. Größtenteils ist durch eine stringente Gliederung die Lesbarkeit verbessert. Die Gefährdungsbeurteilung ist als zentrales Element bei der Anwendung von Arbeitsmitteln deutlich herausgestellt. Besonders riskante Arbeitsprozesse, wie die Instandhaltung, werden mit eigenem Maßnahmenkonzept hervorgehoben.

Die Umsetzung der neuen BetrSichV wird nur in Detailbereichen eine Anpassung an die bestehende betriebliche Arbeitsschutzorganisation notwendig machen, eine grundlegende sicherheitstechnische Neukonzeption für die Beschaffung und Verwendung von Arbeitsmitteln ist nicht zu erwarten. *Dr. Ronald Unger*

info

Die neue Betriebssicherheitsverordnung steht auf der Webseite des Bundesarbeitsministeriums bereit: www.bmas.de, Suchbegriff „Neue Betriebssicherheitsverordnung“

Zur neuen Betriebssicherheitsverordnung veranstaltet die BG ETEM am 20. und 21. Mai 2015 in Dresden eine Fachtagung. Nähere Informationen zu dieser Tagung finden Sie unter www.bgetem.de, Webcode 15925081